

Auflösung von Religioseninstituten

Die vermögensrechtlichen Aspekte aus kirchenrechtlicher Sicht

1. Einleitung¹

Die Abnahme der Zahl der Religiösen führte Ende des 20. Jahrhunderts dazu, dass sich Religioseninstitute immer mehr aus dem Apostolat zurückzogen²: Krankenhäuser, Schulen und andere wichtige Einrichtungen, in denen Religiösen aktiv waren, wurden Laien übertragen. In den Religioseninstituten selber konzentrierte man sich stärker auf die Frage, wie mit dem Prozess der Überalterung der Religioseninstitute auf Dauer umzugehen sein würde. Manchmal beschlossen Institute, keine Novizen mehr aufzunehmen, da deutlich geworden war, dass es keine Zukunft geben würde für einen Einzelnen. Einige Institute entschieden sich, ihre Provinzen im Ausland, zum Beispiel in Asien, zu einem selbständigen Institut werden zu lassen. Die einzige in West-Europa übrig gebliebene Provinz wurde aufgehoben, und das Institut besteht nur noch aus dem Generalat und Häusern. Andere Institute entschieden sich zur Zusammenlegung verschiedener Provinzen: es wurde eine Provinz „Nordeuropa“ oder sogar „Europa“ gebildet. In den einzelnen Ländern gibt es dann nur noch Häuser oder sogar nur noch *ein* Haus. Während die rückläufige Zahl der Religiösen die wichtigste Ursache für diese Strukturänderungen ist, wird man sich derzeit der Tatsache bewusst, dass einmal der Moment kommen wird, an dem die Besetzung von Leitungspositionen immer schwieriger werden wird. Die abnehmende Zahl der Religiösen führt zusammen mit der Vergreisung auch zu einer immer kleiner werdenden Gruppe von Mitgliedern, die juristisch überhaupt noch fähig sind, zum Oberen oder Ratsmit-

glied gewählt oder ernannt zu werden. Die Frage entsteht, wie man auf Dauer – die manchmal kürzer als erhofft war – noch einen Vorstand bilden kann, entweder für die Provinz oder für das Generalat. Die Zusammenfügung von Provinzen, selbst von ganzen Instituten scheint eine Lösung zu sein.

Inzwischen wird jedoch ebenfalls deutlich, dass einige Religioseninstitute in Kürze tatsächlich Probleme bekommen werden, das Institut zu leiten, weil es gar keine Professoren mehr gibt, die diese Aufgabe auf sich nehmen können. In den Niederlanden gab es aus diesem Grund einige Jahre lang die Arbeitsgruppe „Zukünftige Leitung von Religioseninstituten“. Zunehmend schwieriger wurde, geeignete Mitglieder für die Funktion des Hausoberen zu finden.³ Die Arbeitsgruppe widmete sich der Frage, inwieweit jemand, der kein Mitglied des Instituts ist, einen Teil der Aufgaben des Hausoberen übernehmen kann, und wie die Religiösen gleichzeitig bezüglich des Lebens gemäß den drei evangelischen Räten einen Oberen haben können.⁴

Ein anderer Aspekt betrifft die pastorale Sorge für die Religiösen. Einerseits durch Priestermangel und andererseits durch eine sich ändernde Auffassung pastoraler Sorge – die nämlich mehr ist als nur Sakramentenspendung – sehen Religioseninstitute sich gezwungen, der Frage nachzugehen, wie die spirituellen Bedürfnisse ihrer Mitglieder befriedigt werden können. Es ist z. B. in den Niederlanden inzwischen nicht unüblich, Pastoralreferenten und -referentinnen zu ernennen, um einen Teil der Seelsorge auszuüben.⁵

Im Allgemeinen bekommt man den Eindruck, dass die Religiösen in den Niederlan-

den selber mit den gefundenen Lösungen nicht unzufrieden sind. Das hat gewiss auch seinen Grund in der guten körperlichen Versorgung, die die Religiösen dort durch die staatlichen Sozialversicherungen bekommen. Die niederländischen Religiösen befinden sich in dieser Hinsicht weltweit in einer einzigartigen Situation.

Die nächste Herausforderung, vor der die Institute stehen werden, betrifft die Leitung des Instituts als solches. Die hierbei zu erwartenden Probleme betreffen zum Beispiel die Zusammenstellung eines Kapitels aus juristisch fähigen Mitgliedern, das Finden fähiger Ratsmitglieder und eines / einer Provinzial- oder Generaloberen/in. Es erweist sich als immer schwieriger, eine/n Provinzial- oder Generaloberen/in zu finden. Manche Institute versuchen, das Problem der Ratsmitglieder durch eine Verminderung ihrer Zahl zu lösen. Einerseits ist das eine Erleichterung: schließlich ist es einfacher, vier Ratsmitglieder zu finden als fünf; andererseits bedeutet es eine Vergrößerung der Last für die Gewählten, weil weniger Schultern dieselben Lasten tragen müssen.⁶ In der nahen Zukunft wird man sehen müssen, wie die Religiosen-institute auch führungsmäßig kreative und verantwortete Lösungen finden können.⁷

Während Institute sich noch der Herausforderung, ein funktionierendes Kapitel und die Leitung zusammenzustellen, bewusst werden, stehen sie kurz danach vor der Frage, wie das Religioseninstitut nach dem Sterben des letzten Mitglieds weiter bestehen wird: wird es aufgehoben – und wenn, durch wen –, und welche Folgen hat das, vor allem für das Vermögen? Kann man diesbezüglich selber etwas unternehmen und regeln? Diese Fragen werden sich vor allem Religiosen-institute stellen, die keine Provinzen (mehr) haben, sondern nur noch aus einem Generalat und einem oder mehreren Häusern bestehen. Die hier vorgetragenen Überlegungen treffen deswegen nicht auf Religiosen-institute zu, die noch Provinzen haben.⁸

Die Frage, ob man als Institut Vorkehrungen

treffen kann, bevor das letzte Mitglied stirbt, entspricht möglicherweise dem Autonomiebedürfnis der Religiösen. Was soll damit gesagt werden? Die Institute wollen bestätigen, dass sie vom Diözesanbischof oder dem Heiligen Stuhl unabhängig sind.⁹ Manche betonen dies sehr, weil sie – zu Unrecht, wie aus diesem Aufsatz deutlich werden soll – der Meinung sind, dass, wenn das letzte Mitglied gestorben ist, das ganze Vermögen im Falle eines Instituts diözesanen Rechts dem Bistum und im Falle eines Instituts päpstlichen Rechts dem Heiligen Stuhl zur freien Verfügung zufallen würde. Die Prüfung dieser Idee ist ein wichtiger Aspekt dieses Aufsatzes. Zugleich stellt sich die Frage, ob es einem Religioseninstitut zusteht, selber festzulegen, was mit dem Vermögen geschehen soll, nachdem das letzte Mitglied gestorben ist. So wurde die Frage gestellt, ob man eine Art „Testament“ machen kann, so dass der Diözesanbischof oder der Heilige Stuhl gehalten wäre, das Vermögen dementsprechend zu verwenden. Vor allem diese Fragen waren Anlass zu dieser Studie.

Um diese Fragen zu beantworten, möchte ich zunächst auf einige allgemeine Prinzipien bezüglich kirchlichen Vermögens eingehen. Danach werde ich darlegen, was laut Kirchenrecht juristische Personen sind, wie sie errichtet und aufgehoben werden und was der Unterschied zwischen öffentlichen und privaten juristischen Personen ist. Alles wird vor allem aus dem Blickwinkel des Vermögensrechts betrachtet. Weiter will ich kurz eingehen auf Religiosen-institute und Vermögensrecht und die Aufhebung von Instituten mit Blick auf das Vermögensrecht.

Wenn diese Themen behandelt sind, werde ich zu erklären versuchen, welche Prämissen meines Erachtens den Fragen zugrunde liegen, die mir als Kanonistin in diesem Bereich vorgelegt werden.

Die Probleme der Vergreisung kommen nicht überraschend. Wohl aber sind sie in dem Sinne neu, als dass man noch wenig Erfahrung

D hat bezüglich des Umgangs mit den Herausforderungen, vor die man sich gestellt sieht. Es gibt hierzu kaum Literatur oder Jurisprudenz. Die hier angebotenen Gedanken können darum gewiss nicht als eine definitive Lösung gesehen werden, bieten aber eine erste Überlegung auf diesem nahezu unerschlossenen Gebiet des Kirchenrechts.

2. Kirchliches Vermögen

Um ihren Fortbestand zu sichern und ihre Ziele zu verwirklichen, verfügt die katholische Kirche über eigenes Vermögen. Dieses Vermögen besteht sowohl aus Mobilien als auch aus Immobilien und immateriellen Gütern.¹⁰ Dieses Vermögen ist der Kirche anvertraut oder auf eine andere Weise durch die Kirche erworben. Der Erwerb, der Gebrauch, die Verwaltung und die Veräußerung des Vermögens wird von der Kirche als eine Sache eigener Angelegenheit geregelt. Das Vermögensrecht der Kirche kennt deswegen auch eine eigene Tradition und damit eigene Regelungen und Entwicklungen. Obwohl dieses Vermögensrecht Übereinstimmungen mit dem zivilen Vermögensrecht aufweist, gibt es einen grundsätzlichen Unterschied, der vor allem in seinem religiösen und kirchlichen Kontext begründet ist. Mit diesem besonderen Kontext sind eigene Interpretationsschlüssel verbunden. Ein wichtiges Prinzip dieser Interpretation ist zurückzuführen auf eine Rechtsregel Bonifaz' VIII. (1294 - 1303): „Was einmal Gott geweiht (zugesprochen) ist, kann künftig nicht mehr menschlichen Verwendungszwecken zugeführt werden.“¹¹ Wie der Utrechter Jurist und Kanonist Ton Meijers zurecht bemerkt, bedeutet das, dass die Güter, die die Kirche erworben hat, zur Erfüllung ihrer göttlichen Sendung bestimmt sind: „Diese Güter sind für kirchliche Zwecke bestimmt und werden im Hinblick darauf durch die Kirche verwaltet.“¹² Das Vermögen der Kirche wird jedoch auch aus der Perspektive der prinzipiellen

Wahl für die Armen kritisch betrachtet. In der Kirche geht es nicht um Gewinn, und man darf Vermögen nicht häufen. Das Vermögensrecht der Kirche regelt darum aus dieser doppelten Sicht den Umgang mit dem Vermögen, das der Kirche für ihre Sendung anvertraut ist.

Es gibt also einen eigenen Schlüssel für die Interpretation und Anwendung des kirchlichen Vermögensrechts. In der katholischen Kirche wird das Vermögen nicht als Ziel an sich betrachtet. Die zeitlichen Güter sind sowohl für individuelle Personen wie für Institute Mittel, die im Dienste von Mensch und Gesellschaft stehen.¹³ Das Zweite Vatikanische Konzil bestimmt deshalb, dass es der Kirche erlaubt ist, Vermögen zu erwerben, zu besitzen und zu verwalten, *soweit* ihre Sendung dieses verlangt (GS 76). In Übereinstimmung mit der Tradition¹⁴ formuliert das Konzil, dass es drei Zwecke kirchlichen Vermögens gibt: die Feier des Gottesdienstes, die Sorge für einen angemessenen Lebensunterhalt der kirchlichen Amtsträger und die Gewährleistung von Apostolatswerken und Caritas.¹⁵ Die Formulierung ist so, dass sie auf der einen Seite zulässt, dass der Kirche Vermögen zur Verfügung steht und dass die Ziele andererseits so weit formuliert sind, dass die Kirche sich selbst nicht unnötig einengen muss.¹⁶ Die Kirche misst Apostolatswerken wie Bildung, Caritas und anhaltende Sorge für die Armen großen Wert bei. Armut ist für die Kirche kein Ziel an sich, wohl aber ihre Linderung. Weder Armut noch Reichtum ist also ein Ziel der Kirche.

Kurz gesagt, das Vermögensrecht der Kirche muss in dem Kontext interpretiert werden, in dem es steht: nämlich im Kontext der Kirche, deren Aufgabe es ist, Kirche Christi zu sein.¹⁷

Innerhalb der kanonistischen Lehre bezüglich der zeitlichen Güter gibt es eine Diskussion über die Frage, ob kirchliche Güter eine Einheit (*massa*) bilden, oder ob es notwendig sei, die kirchlichen Güter zu unterscheiden. Diese Diskussion beinhaltet drei

Aspekte. Der erste Aspekt betrifft die Frage nach dem Eigentümer, der zweite die Widmung (*destinatio*) und der dritte die Frage nach dem Eigentumsrecht (*dominium*) an den Gütern. Der dritte Aspekt ist der wichtigste, doch die ersten beiden dürfen nicht außer Betracht gelassen werden, da sie verdeutlichen, wie die Kirche ihre zeitliche Güter betrachtet.¹⁸

2.1 Der Eigentümer des Vermögens

Wer ist Eigentümer der zeitlichen Güter? Das profane Recht vertritt eine liberale Sichtweise bezüglich Eigentum, wonach es ein Recht zum freien Gebrauch und zur freien Verfügung für den Eigentümer gibt. Die Kirche vertritt aufgrund des oben genannten Interpretationsschlüssels des kirchlichen Vermögens eine andere Sichtweise. In der Kirche werden unterschiedliche Antworten auf die Frage, wer Eigentümer des Vermögens ist, gegeben. Manche sagen, dass Gott, Christus, Maria, die Apostel, die Märtyrer oder die Armen die eigentlichen Rechtssubjekte sind, und dass die Kirche nur den Gebrauch oder Nießbrauch ihres Vermögens hat. Eine derartige Antwort ist eher spiritueller Art und kann kaum juristisch umgesetzt werden. Sie gibt jedoch an, dass die Kirche aus theologischer Sicht nicht gänzlich frei ist in der Verfügung über ihre Güter. Als Schatzmeister muss die Kirche das Vermögen in Übereinstimmung mit ihren Zielen bewahren und verwalten.

2.2 Die Widmung (*destinatio*) des Vermögens

Neben der Frage nach dem Eigentümer gibt es in der katholischen Kirche auch eine Diskussion über die Widmung (*destinatio*) von Vermögen. Die Frage lautet: Kann ein Vermögen, wenn es auf einen bestimmten Zweck festgelegt ist, auch einer anderen Widmung zugeführt werden? Wenn eine allgemeine Bestimmung festgelegt ist, ist es kein Problem, dieses Vermögen einer konkreten Widmung

zu entziehen und ihm eine neue Bestimmung zu geben. Wenn jedoch eine spezifische Bestimmung festgelegt ist, darf das Vermögen keine andere Widmung erhalten. Angesichts der Tatsache, dass die Kirche drei unterschiedliche Widmungen kennt, muss ein Vermögen im Prinzip seine ihm einmal gegebene Widmung behalten und kann nicht zweckentfremdet werden. Die konkreten kirchlichen Bestimmungen von Vermögensbestandteilen müssen also normalerweise beibehalten werden.¹⁹ Außerdem kann man feststellen, dass eine Veräußerung kirchlichen Vermögens nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt ist, da kirchliches Vermögen permanent zweckgebunden ist. Erst wenn es eine Notwendigkeit und einen guten Grund gibt, kann die befugte Autorität eine Veräußerung erlauben.²⁰

2.3 Das Eigentumsrecht (*dominium*) am Vermögen

Innerhalb der katholischen Kirche beschäftigt sich die Diskussion bzgl. des dritten Aspekts im Zusammenhang mit zeitlichen Gütern mit dem Eigentumsrecht im Sinne von *dominium*. Es gibt zwei Positionen: die erste geht davon aus, dass alle kirchlichen Güter eine Gesamtheit sind. Die Kirche als solche ist dann der Eigentümer der Güter. Das würde implizieren, dass der Papst aufgrund seines Primates das gesamte Vermögen besitzt. Die zweite Position wird auch die sogenannte „Institutentheorie“ genannt: Eigentümer und Verwalter des Vermögens sind neben der Gesamtkirche und dem Apostolischen Stuhl die einzelnen kirchlichen juristischen Personen. Diese Theorie wurde in den Codex von 1917 aufgenommen und gilt auch im Codex von 1983: „Das Eigentumsrecht an den Gütern (*dominium bonorum*) steht unter der obersten Autorität des Papstes jener juristischen Person zu, die diese Güter rechtmäßig erworben hat“ (can. 1256 CIC). Zugleich bestimmt der Gesetzgeber, dass kirchliche juristische Personen „fähig sind, nach Maßgabe des Rechts (*ad norma iuris*) zeitliche Güter zu

erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern“ (can. 1255 CIC). Auf diese Weise kann die Kirche also eine Pluralität von Vermögenssubjekten haben und ist zugleich die Einheit der zeitlichen Güter gewährleistet. Die Pluralität besteht darin, dass verschiedene juristische Personen rechtmäßig Vermögen erwerben können. Der Begriff *dominium* bedeutet dann nicht „Eigentum“ im liberalen Sinne, sondern den rechtmäßigen Besitz von Vermögensrechten, unabhängig von dem Rechtstitel, aufgrund dessen die kirchliche juristische Person das Vermögen besitzt. Die Einheit des gesamten Vermögens der Kirche wird durch folgende Bestimmungen garantiert:

- ◇ Das Vermögen ist gebunden an die Bestimmungen der Kirche (can. 1254 §§ 1 und 2 CIC); dies impliziert, dass mit dem Vermögen nicht willkürlich umgegangen werden darf. Dadurch ist der Eigentumsbegriff für alle zeitlichen Güter in der kirchlichen Rechtsordnung gekennzeichnet und unterscheidet sich dadurch auch vom Sprachgebrauch im Zivilrecht (wie Eigentum und Besitz);²¹
- ◇ Es gibt eine gemeinsame Basis der Vermögensfähigkeit von Rechtssubjekten in der gemeinsamen Ausrichtung auf das Ziel der Kirche;
- ◇ zeitliche Güter der Kirche stehen unter der Autorität der höchsten Gewalt des Papstes (can. 1256 CIC). Das impliziert nicht, dass der Papst (der selber an das göttliche Recht [*ius divinum*] und an die der Kirche eigenen Ziele gebunden ist) ein Eigentumsrecht oder ein *dominium altum*²² hat, sondern es ist ein Ausdruck der mit dem Primat verbundenen höchsten Autorität des Papstes bezüglich Gesetzgebung, Rechtsprechung und ausführender Gewalt für den gesamten Bereich der zeitlichen kirchlichen Güter und ihrer Rechtssubjekte.²³

Dieser Gedankengang zeigt, dass es einen fundamentalen Unterschied zwischen dem zivilen und dem kirchlichen Vermögensrecht gibt. Hier wird nämlich deutlich, dass die Kir-

che letztendlich nicht die freie Verfügung über ihr Vermögen hat. Die Kirche ist also nicht Eigentümer des Vermögens, wenn Eigentum im liberalen Sinne verstanden wird. Deswegen bevorzugt die katholische Kirche, von ihren „zeitlichen Gütern, und nicht von kirchlichem Vermögen“ zu sprechen.²⁴ Es ist dann auch richtig zu behaupten, der Kirche sei Vermögen anvertraut: Die Kirche ist Verwalter und Schatzmeister und muss das Vermögen in der Art und Weise verwalten, dass dies übereinstimmt mit den oben genannten drei Zwecken. Dieser Aspekt ist bei der Aufhebung eines Religioseninstituts für die Vermögensfragen wichtig, wie später gezeigt werden wird. Da die Güter juristischer Personen unter die höchste Gewalt und Aufsicht der kirchlichen Autorität fallen, die Vermögensbesitz und Vermögensverwaltung regelt und überwacht, ist es wichtig, nun im Folgenden auf das Thema „juristische Personen“ einzugehen.

3. Juristische Personen

Die heutige Gesetzgebung der katholischen Kirche kennt drei Arten von Personen: physische, moralische und juristische. Juristische Personen – auch „Rechtspersonen“ genannt – werden entweder durch das Recht selber oder mittels eines Dekrets von der kirchlichen Obrigkeit errichtet. Die Kirche sah sich dadurch konfrontiert mit der Tatsache, dass der Ursprung der Kirche selber dieser vorausging, so dass der Begriff „juristische Person“ für die Kirche selber nicht gebraucht werden kann. Darum bestimmt der Codex, dass die katholische Kirche und der Apostolische Stuhl moralische Personen sind²⁵. Neben den moralischen Personen gibt es deswegen weitere Rechtspersonen in der Kirche: Sie sind Träger von Pflichten und Rechten, die ihrem Charakter entsprechen (can. 113 § 2 CIC). Diese Rechtspersonen sind Gesamtheiten entweder von Personen oder von Sachen. Sie sind gerichtet auf ein mit der Sendung der Kirche übereinstimmendes Ziel,

das die Zielsetzung von Einzelpersonen übersteigt. Als Ziele werden solche verstanden, „die Werke der Frömmigkeit, des Apostolats oder der entweder geistlichen oder weltlichen Caritas betreffen“ (can. 114 § 2 CIC). In der Kirche gibt es viele Einrichtungen, die „aufgrund einer Vorschrift des Rechts selbst“ Rechtspersonen sind und an die diese Rechtspersönlichkeit nicht ausdrücklich verliehen zu werden braucht. Religioseninstitute, Provinzen und Häuser sind solche Rechtspersonen von Rechts wegen (can. 634 § 1 CIC). Vereine sind es jedoch nicht. Wer die befugte Autorität ist, diesen Rechtspersönlichkeit zu verleihen, ist im Recht festgelegt (can. 312 CIC). Rechtspersonen kann man unterscheiden nach Zusammensetzung und Funktion.

3.1 Die Zusammensetzung von Rechtspersonen

Das Recht unterscheidet zwischen Personen- und Sachengesamtheiten. Eine Rechtsperson ist entweder das eine oder das andere.²⁶ Eine *Gesamtheit von Personen* kann nicht errichtet werden, wenn sie nicht aus mindestens drei Personen besteht (can. 115 § 2 CIC). Die drei Personen müssen keine physischen Personen sein; sie können auch drei Rechtspersonen sein. Ist eine Rechtsperson einmal errichtet, so ist zum Fortbestehen die Dreizahl nicht notwendig. Die Gesamtheit von Personen kann entweder *kollegial* oder *nicht-kollegial* sein. Kollegial bedeutet, dass die Mitglieder die Tätigkeiten laut Recht und Statuten durch gemeinsame Beschlüsse, entweder gleichberechtigt oder auch nicht gleichberechtigt²⁷, bestimmen; im anderen Falle ist sie nicht-kollegial. Manche Personengesamtheiten sind also Kollegien, andere sind es nicht. Eine kollegiale Rechtsperson ist zum Beispiel ein Religioseninstitut, da alle Mitglieder teilhaben an den Angelegenheiten und Beschlüssen des Religioseninstituts, entweder über das Kapitel oder durch Wahlen.²⁸ Eine nicht-kollegiale Person ist zum Beispiel eine Pfarrei oder ein Bis-

tum. (Eine nichtkollegiale Gesamtheit von Personen und eine kollegiale Gesamtheit von Personen können praktisch sehr dicht beieinander liegen.)

Die kollegialen und die nicht-kollegialen Rechtspersonen, die eine Gesamtheit von Personen sind, sind juristische Gesamtheiten, die gänzlich von den physischen Personen, aus denen sie sich zusammensetzen, zu unterscheiden sind. Die Rechtsperson hat eigene Rechte und Pflichten, die zu unterscheiden sind von der Summe der Rechte und Pflichten ihrer einzelnen Mitglieder (can. 113 § 2 CIC). Sie kann also als selbständige Rechtsperson im eigenen Namen Eigentum besitzen, verwalten und veräußern oder Schulden und Verpflichtungen auf sich nehmen. Im Falle einer kollegialen Rechtsperson werden derartige Beschlüsse normalerweise gemeinsam gefasst; bei einer nicht-kollegialen Rechtsperson handeln die eigenen Verwalter der Rechtsperson (can. 115 § 2 und 118 CIC).

Eine *Gesamtheit von Sachen*, das heißt „eine selbständige Stiftung, besteht aus geistlichen oder materiellen Gütern oder Sachen, und nach Maßgabe des Rechts und der Statuten leiten sie entweder eine oder mehrere physische Personen oder ein Kollegium“ (can. 115 § 3 CIC). Eine Rechtsperson, die eine Sachengesamtheit ist, verfügt über Personen, die ihr Vermögen verwalten. Diese Verwalter²⁹ sind an die Regeln des allgemeinen Rechts und an das, was in den Statuten der Rechtsperson steht, gebunden.³⁰ Selbstverständlich sind das Eigentum und die Identität der Rechtsperson vom Eigentum und von der Identität derjenigen, die die Rechtsperson vertreten und ihr Vermögen verwalten, zu unterscheiden.

3.2 Die Funktion von Rechtspersonen: öffentliche und private Rechtspersonen

Die Kirche unterscheidet weiterhin zwischen öffentlichen und privaten Rechtspersonen aufgrund ihrer Funktion. Öffentliche Rechtspersonen haben vier Merkmale:

1. Sie sind von der kirchlichen Autorität entweder von Rechts wegen³¹ oder durch ein besonderes Dekret errichtet;
2. Sie handeln innerhalb der für sie festgesetzten Grenzen;
3. Sie treten *im Namen der Kirche* auf. Was sie tun (oder lassen), geschieht demnach im Namen der Kirche. Sie sind „Konkretionen des Gefüges der Kirche als hierarchischer Gemeinschaft, welche durch sie ihre Zwecke verfolgt.“³²
4. Die ihnen eigene Aufgabe ist ihnen „im Hinblick auf das öffentliche Wohl“ anvertraut.

Eine private Rechtsperson besteht nicht von Rechts wegen: die Rechtspersönlichkeit muss ihr ausdrücklich und per Dekret von der zuständigen Autorität verliehen werden (can. 116 § 2 CIC). Private Rechtspersonen handeln immer im *eigenen Namen*. Sie haben sich selber einen guten Zweck als Ziel gesetzt, sind hierzu jedoch nicht von der zuständigen Autorität „beauftragt“. Sie nehmen zwar teil an der Sendung der Kirche und stehen darum auch unter einer gewissen Aufsicht, aber sie nehmen nicht teil am öffentlichen³³, das heißt am offiziellen und kirchenamtlichen Charakter der Vertretung der Kirche. Sie handeln in eigener Initiative.

Für die Verleihung der Rechtspersönlichkeit müssen die Statuten übrigens von der zuständigen Autorität genehmigt sein (can. 117 CIC).

3.3 Das Erlöschen von Rechtspersonen

Jede Rechtsperson erlischt, wenn sie durch die zuständige Autorität aufgehoben wird oder durch einen Zeitraum von hundert Jahren zu handeln aufgehört hat (can. 120). Wenn im Gesetz oder Eigenrecht nichts festgelegt ist, ist die zuständige Autorität derjenige, der auch die Rechtspersönlichkeit verliehen hat oder dessen Oberer. Der Codex für die Ostkirchen (=CCEO)³⁴, der nach Promulgation durch Papst Johannes Paul II. seit 1991 für die so genannten unierten Kirchen

gilt, fügt dem hinzu: „Eine juristische Person kann nur aus einem schwerwiegenden Grund nach Rücksprache mit ihren Leitern aufgehoben werden unter Wahrung dessen, was in den Statuten für den Fall der Aufhebung vorgeschrieben wurde.“ (can. 927 § 2 CCEO).

Private Rechtspersonen erlöschen, wenn der Verein nach den Statuten aufgehoben wird oder wenn die Stiftung nach Urteil der zuständigen Autorität zu bestehen aufgehört hat (can. 120 § 1 CIC). Ein Beispiel: Eine private Stiftung kann erlöschen, weil ihr Zweck erfüllt ist oder ihr die Mittel fehlen. Dann ist es allerdings notwendig, dass die zuständige Autorität darüber ein Urteil fällt. Dieses Urteil ist jedoch erklärend und nicht aufhebend, das heißt die Autorität stellt fest, dass nach den Statuten eine Stiftung zu bestehen aufhört.

Auch für kollegiale Rechtspersonen existieren Regelungen. Wenn nur noch ein Mitglied übrig bleibt und die Personengesamtheit laut Statuten nicht erloschen ist, kommt die Ausübung aller Rechte der Gesamtheit diesem einzigen Mitglied zu (can. 120 § 2 CIC). Das setzt natürlich voraus, dass diese eine Person dazu in der Lage ist, diese Rechte wahrzunehmen.³⁵

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine öffentliche Rechtsperson erst erlischt, wenn sie durch die zuständige Autorität aufgehoben wird oder wenn die Rechtsperson durch einen Zeitraum von hundert Jahren aufgehört hat zu handeln.

3.4 Was geschieht mit dem Vermögen?

Wenn eine öffentliche Rechtsperson zu bestehen aufgehört hat, wird die Bestimmung ihrer Güter und Vermögensrechte und ebenso der Verpflichtungen durch das Recht und die Statuten geregelt. Unter „Recht“, so sagt Huysmans, muss das verstanden werden, was im Gesetz steht.³⁶ In einigen Situationen bestimmt das Recht bereits, was geschehen muss. Das Ordensrecht ist dafür ein Beispiel:

darin wird festgelegt, dass der Apostolische Stuhl laut can. 584 CIC bei der Aufhebung des Instituts über die (Verwendung der) zeitlichen Güter entscheidet (can. 584 und 616 § 2 CIC).

Wenn im Recht nichts festgelegt ist, fallen die Güter, Rechte und Pflichten der unmittelbar höheren Rechtsperson zu, immer jedoch unter Beibehaltung des Willens des Stifters oder Spenders und in Anerkennung erworbener Rechte (can. 123 CIC). Wenn nicht deutlich ist, wer die höhere Rechtsperson ist, darf analog zu can. 584 CIC der kirchliche Obere, der zur Aufhebung befugt ist, über die Bestimmung entscheiden. Er muss dann eine Rechtsperson mit verwandtem Zweck suchen. Bei einer privaten Rechtsperson verweist das Recht wiederum auf die eigenen Statuten. Der CCEO geht noch weiter und bestimmt: „Nach dem Erlöschen einer juristischen Person gehören ihre Güter der unmittelbar höheren juristischen Person, unbeschadet immer des Willens der Stifter und Spender, der wohlerworbenen Rechte und der Statuten, durch welche die erloschene juristische Person geregelt wurde“ (can. 930 CCEO).

Nun kann man sich fragen, was in der Phase, in der die Rechtsperson noch Mitglieder hat, getan werden muss, wenn die physischen Personen – wegen persönlichen Unvermögens (*incapacitas*)³⁷ – die Rechtsperson nicht mehr vertreten können. Der Codex der lateinischen Kirche gibt darauf keine direkte Antwort. In einem derartigen Fall sieht das Recht vor, dass man auf die Gesetzgebung, die für gleichartige Fälle erstellt wurde, zurückgreifen muss.³⁸ Deswegen kann auch hier der CCEO herangezogen werden, denn er hat eine Vorkehrung getroffen und bestimmt in can. 926 § 1 CCEO: „Wenn im Recht nichts anderes vorgesehen ist, müssen die Güter und Rechte der juristischen Person, die keine Mitglieder mehr hat, von der Autorität bewahrt, verwaltet oder ausgeübt werden, der es im Fall des Erlöschens zukommt, über sie zu beschließen; diese Autorität muss nach

Maßgabe des Rechts die getreue Erfüllung der Aufgaben besorgen, die die Güter belasten, und dafür sorgen, dass der Wille der Stifter oder Spender genau beachtet wird.“ Zugleich bestimmt der Gesetzgeber für die Ostkirchen, was getan werden muss, falls sich neue Mitglieder melden und die verbliebenen Mitglieder handlungsunfähig sind: „Die Eingliederung von Mitgliedern dieser juristischen Person, unbeschadet der Rechtsnormen, kann und muss gegebenenfalls von der Autorität vorgenommen werden, der die unmittelbare Sorge für diese Person zukommt; dasselbe muss beachtet werden, wenn die verbleibenden Mitglieder rechtlich unfähig sind, die Eingliederung durchzuführen.“ (can. 926 § 2 CCEO) Der CCEO bietet deswegen sehr deutlich eine Anweisung, was getan werden muss, wenn eine Rechtsperson nicht mehr von physischen Personen geleitet bzw. vertreten werden kann.

4. Religiöse und Vermögensrecht

Wenn nun die vorausgehenden Darlegungen auf Religioseninstitute angewendet werden, ist festzustellen, dass ein Religioseninstitut eine öffentliche Rechtsperson ist. Da es eine öffentliche Rechtsperson ist, nimmt das Institut auf amtliche Weise teil an der Sendung der Kirche. Ein Religioseninstitut hat auch Vermögen, das, weil es eine öffentliche Rechtsperson ist, im Prinzip durch das Eigenrecht bestimmt wird, das heißt durch die Bestimmungen in den Konstitutionen, durch die besonderen Normen, die der Codex im Ordensrecht über das Vermögen aufgenommen hat (can. 634-640 CIC) und durch die vermögensrechtlichen Bestimmungen in Buch V des Codex (can. 635 § 1 CIC). Das Vermögen auch eines Religioseninstituts ist also kein „Eigentum“ im weiten, liberalen Sinne des Wortes. Man kann daher hierüber nicht frei verfügen, sondern es ist einem Religioseninstitut zweckgebunden an-

vertraut zur Sorge für die eigenen Mitglieder und für das Apostolat. Diese beiden Zwecke sind hierarchisch geordnet: als erstes ist für die eigenen Mitglieder zu sorgen, danach für die Verwirklichung des Apostolats. Zugleich bestimmt das Vermögensrecht, dass alle Formen von Luxus, übermäßigem Gewinn und Häufung von Vermögen zu vermeiden sind (can. 634 § 2 CIC). Ein Institut darf in diesem Sinne Vermögen erwerben, besitzen, verwalten und veräußern (can. 634 § 1 CIC).

4.1 Kein Vorstand, wohl aber noch Mitglieder: wer hat die Leitung?

Was geschieht nun, wenn ein Haus von Religiösen als öffentliche Rechtsperson keine Mitglieder mehr hat, die die Rechtsperson leiten und vertreten können? Impliziert dies eigentlich nicht auch, dass das letzte Haus aufgehoben werden muss? Schließlich hat ein Institut, das keine Mitglieder hat, um es zu leiten und juristisch zu vertreten, wahrscheinlich auch keinen Vorstand für das letzte Haus. Man kann es vermutlich auch umgekehrt sagen: wer keine Mitglieder mehr hat, um das letzte Haus zu leiten, hat keine Mitglieder, um das Institut zu leiten. Deutlichkeitshalber muss gesagt werden, dass ein rechtmäßig errichtetes Haus (*domus*) einen Oberen voraussetzt.³⁹

In diesem Szenario haben wir es zu tun mit einem Institut, das zwar noch Mitglieder hat, dessen Mitglieder jedoch wegen persönlichen Unvermögens unfähig sind, eine Führungsaufgabe zu erfüllen. Wir haben gesehen, dass der Codex der lateinischen Kirche keine Regelung bietet für eine Situation, in der eine Rechtsperson ausschließlich noch führungsunfähige Mitglieder hat. Der Codex hat diesbezüglich weder für Religiösen noch für öffentliche Rechtspersonen im allgemeinen ausdrückliche Regelungen getroffen. Wenn die Konstitutionen des Religiöseninstituts ebenso wenig eine Vorkehrung treffen, gelangt man zu der Rechtsbestimmung, die an-

gibt, dass man dann auf Gesetze zurückgreift, die für derartige Fälle erlassen wurden. Wie oben erwähnt, meine ich, dass es aufgrund von can. 926 CEO der Autorität, die bzgl. der Aufhebung der Rechtsperson verantwortlich ist, zukommt, diese Rechtsperson dann zu leiten. Wer aber ist das? Can. 584 CIC bestimmt, dass es ausschließlich dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist, ein Religiöseninstitut aufzuheben, sei es ein Institut diözesanen oder päpstlichen Rechts.⁴⁰ Dies würde implizieren, dass der Apostolische Stuhl für jedes Religiöseninstitut in diesem Fall entscheidet, wie und durch wen die Rechtsperson weiter geleitet werden muss. Wenn man nicht dieser Argumentation folgt und dem Weg der Aufhebung des letzten Hauses folgt, ist aufgrund von can. 616 § 2 CIC⁴¹ der Apostolische Stuhl für Institute sowohl diözesanen als auch päpstlichen Rechts die zuständige Autorität, um dieses Haus aufzuheben.

Kurz gesagt, die zuständige Autorität, um zu bestimmen, wer das Religiöseninstitut leiten wird – und also auch das Vermögen verwaltet, während es noch Mitglieder gibt –, ist der Apostolische Stuhl. Dies trifft nicht nur auf Institute päpstlichen Rechtes zu, sondern auch auf solche diözesanen Rechtes.⁴²

Ist der Apostolische Stuhl gebunden bei einer diesbezüglichen Entscheidung? Es gibt im Recht mehrere Elemente, die nachdrücklich die Vermutung nahelegen, dass der Apostolische Stuhl gebunden ist, und zwar als erstes durch die Konstitutionen eines Instituts. Es ist gewiss möglich, in den Konstitutionen zu bestimmen, was man will. Schließlich müssen die Konstitutionen im Falle eines Instituts päpstlichen Rechtes durch die Religiösenkongregation genehmigt werden, und im Falle eines Instituts diözesanen Rechtes kommt dieses dem Diözesanbischof zu. Laut Primetshofer muss auch das Eigenrecht vor der Aufhebung eines Hauses eine Bestimmung bezüglich des Vermögens im Falle der Aufhebung des Hauses aufnehmen. Eine derartige Bestimmung, so sagt

er, könne zum Beispiel regeln, welcher Bestimmung das Vermögen zugeführt und/oder wer dann Vermögensverwalter wird. Es können bereits bestimmte erworbene Rechte zugunsten juristischer oder physischer Personen bestehen, wie das Recht auf (Mit-)Benutzung einer Kirche oder eines Klostergebäudes für bestimmte Zwecke, die vom Apostolat des Instituts (zum Beispiel Pfarreipastoral) zu unterscheiden sind.⁴³ Ich sehe keinen Grund, warum eine derartige Bestimmung nicht auch für die Aufhebung des letzten Hauses eines Instituts aufgenommen werden kann angesichts der Tatsache, dass schließlich die Religiosenkongregation oder der Diözesanbischof die Konstitutionen billigen muss.

Der Apostolische Stuhl ist nach der Tradition des kirchlichen Vermögensrechts ebenso gebunden an die Intentionen des Stifters und Spenders. Wie ich in meiner Einleitung über das Vermögensrecht versucht habe aufzuzeigen, darf die Kirche die Widmung eines Vermögens nicht ändern.

4.2 Keine Mitglieder mehr: wer verwaltet das Vermögen?

Wenn alle Mitglieder gestorben sind, wird das letzte Haus aufgehoben. Das bedeutet, dass der Apostolische Stuhl aufgrund von can. 616 § 2 CIC aktiv wird. Der Apostolische Stuhl wird dann auch über das damit zusammenhängende Vermögen entscheiden. Der Canon spricht von der Aufhebung des letzten Hauses. Ein solches Haus ist eine eigene Rechtsperson, wie aus can. 634 CIC deutlich wird. Der Apostolische Stuhl könnte also die Aufhebung des Hauses beschließen, ohne jedoch das Institut als Rechtsperson aufzuheben.⁴⁴ Letztgenanntes kann von Rechts wegen, auch wenn keine einzige Rechtshandlung gesetzt wird, noch hundert Jahre bestehen. Kurz gesagt, die Aufhebung des letzten Hauses impliziert nicht die Aufhebung des Instituts.

Was geschieht mit dem Vermögen? Wenn das letzte Haus aufgehoben wird, hat der Apos-

tolische Stuhl das Recht und die Pflicht, über das Vermögen zu entscheiden. Es gibt hierbei einen wichtigen Unterschied zur allgemeinen Norm über die Aufhebung öffentlicher juristischer Personen. Canon 123 CIC bestimmt, dass nach Erlöschen einer öffentlichen Rechtsperson die Güter, die Vermögensrechte und Verpflichtungen durch das Recht und die Statuten geregelt werden; wenn diese schweigen, fällt das Vermögen der höheren Rechtsperson zu. Das bedeutet, für die öffentliche Rechtsperson „Religioseninstitut“ ist also sehr wohl etwas im Recht geregelt, nämlich, dass der Apostolische Stuhl über die Zuordnung des Vermögens entscheidet bei der Aufhebung des letzten Hauses und bei der Aufhebung des Instituts als solchem. Das Eigenrecht, also die Konstitutionen der Rechtsperson „Religioseninstitut“, könnte wie bereits erwähnt außerdem eigene Regelungen vorsehen. An keiner Stelle findet sich im Universalrecht, dass solches nicht erlaubt wäre. Wohl aber müssen die Konstitutionen von der zuständigen Autorität approbiert werden. Es steht ebenso nirgendwo im Recht, dass das Vermögen (dann) automatisch dem Bischof oder dem Apostolischen Stuhl zufallen würde. Nicht das Vermögen fällt zu, sondern das Recht, darüber zu bestimmen.⁴⁵ Bei der Entscheidung, die sowohl bei Instituten diözesanen als auch päpstlichen Rechts getroffen werden muss, wobei die Tradition der Kirche bezüglich Vermögen gewahrt wird, hat der Apostolische Stuhl sich über die Approbation von Regelungen an Folgendes binden wollen:

- ✦ an die Bestimmungen in den Konstitutionen,
- ✦ an die Beobachtung des Willens des Stifters und Spenders.

Warum wird diese Verantwortung eigentlich dem Apostolischen Stuhl übertragen? Ein Grund, der in der Literatur genannt wird, ist, dass man damit Respekt für die Gabe des Heiligen Geistes an die Kirche, das Leben und die Heiligkeit der Kirche sowie Respekt für

den dauerhaften Charakter und die universelle Bedeutung öffentlicher Rechtspersonen zum Ausdruck bringen will.⁴⁶ Ein Religioseninstitut ist eine Gabe an die Universalkirche mit der Möglichkeit zu Zeugnis und Dienstbarkeit in den Ortskirchen. Die Bestimmung bei Aufhebung ist also nicht nur eine Konkretisierung von can. 123 CIC, sondern in gewisser Hinsicht auch eine Ausnahme zum allgemeinen Recht, nach dem die zuständige Autorität für die Errichtung einer Rechtsperson auch die zuständige Instanz für die Aufhebung ist. Wegen der gewaltigen Konsequenzen der Aufhebung eines Instituts sind dazu schwerwiegende Gründe notwendig. Schließlich bedeutet die Aufhebung eines Instituts nicht nur die Auflösung des Vermögens, sondern vor allem auch des geistlichen Erbgutes (can. 578 CIC). Meines Erachtens hat auch der Apostolische Stuhl sich bei der Entscheidung über die Bestimmung des Vermögens binden wollen an die Norm, in der das Erbgut des Instituts festgelegt wird. Can. 578 CIC sagt diesbezüglich: „Geist und Vorhaben der Stifter, wie sie von der zuständigen kirchlichen Autorität bestätigt sind in Bezug auf Natur, Zweck, Geist und Eigenart des Instituts, ebenso wie dessen gesunde Überlieferungen, sind als das Erbgut eben dieses Instituts von allen treu zu bewahren.“

Der Begriff „Erbgut“ – und noch mehr „geistliches Erbgut“ – führt zu einer anderen Frage, nämlich die nach den Möglichkeiten eines Religioseninstituts, über die Aufhebung hinaus mitzubestimmen, was mit dem Erbgut geschehen soll. Manche Institute fragen, ob es möglich sei, einen Verein oder eine Rechtsperson zu errichten, die ausschließlich den Zweck hat, das geistliche Erbgut zu bewahren.

Wer kann eine Rechtsperson errichten? Das Kirchenrecht sagt darüber eigentlich nichts. Praktisch greifen Kanonisten zurück auf die Bestimmungen kirchlicher Vereine. Laut can. 312 CIC sind nur der Diözesanbischof, die Bischofskonferenz oder der Apostolische

Stuhl zuständig. Nur in der Zusammenschau einiger Normen erweist sich, dass ein Religioseninstitut einen Verein nur errichten kann, wenn es dazu ein apostolisches Indult und die Genehmigung des Diözesanbischofs hat (can. 312 § 2 und 320 CIC).⁴⁷ Private Vereine können Rechtspersönlichkeit erlangen durch förmliches Dekret der zuständigen Autorität (can. 322 § 1 i.v.m. can. 312 CIC). Religioseninstitute zählen also nicht zu den zuständigen Autoritäten. Das heißt, Religioseninstitute können im eigenen Namen weder öffentliche Vereine errichten noch private anerkennen. Außerdem muss gesagt werden, dass Vereine vor allem aus Menschen und nicht aus Vermögen bestehen und dass ihr Zweck nicht ist, Vermögen zu verwalten. Die Kirche kennt Vereine, „in ihnen sind Gläubige [...] in gemeinsamem Mühen darum bestrebt, ein Leben höherer Vollkommenheit zu pflegen oder den amtlichen Gottesdienst bzw. die christliche Lehre zu fördern oder andere Apostolatswerke, das heißt Vorhaben zu Evangelisierung, Werke der Frömmigkeit oder der Caritas, zu betreiben und die weltliche Ordnung mit christlichem Geist zu beleben“ (can. 298 CIC). Es ist darum auch inhaltlich fragwürdig, ob ein Verein die Antwort auf die diesbezüglich von Religiosen gestellten Fragen ist.

Ist die Errichtung einer öffentlichen oder einer privaten Rechtsperson ein besserer Vorschlag? Öffentliche und private Rechtspersonen können durch die Religiosen nicht selber errichtet oder approbiert werden. Dazu fehlt ihnen die kirchenrechtliche Befugnis. Es ist jedoch nicht undenkbar, dass ein Diözesanbischof eine derartige Rechtsperson errichtet. Es ist möglich, und wenn es geschieht, gelten die Normen für diese Rechtspersonen.

Was impliziert das? Bei einer öffentlichen Rechtsperson ist man an die Bestimmungen des Vermögensrechtes, wie sie im Buch V des Codex aufgenommen sind, gebunden. Eine private Rechtsperson ist zwar nicht an die Bestimmungen des Vermögensrechtes gebun-

den, aber sie steht trotzdem unter der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität (in Analogie zu can. 323 CIC). Diese Autorität hat u.a. das Recht und die Pflicht, diese Rechtsperson nach Maßgabe des Rechtes und der Statuten zu beaufsichtigen (in Analogie zu can. 305 § 1 CIC).⁴⁸

Die Errichtung einer privaten Rechtsperson bedeutet daher nicht notwendigerweise eine größere Freiheit oder Unabhängigkeit eines Religioseninstitutes vom Diözesanbischof. Beschließt ein Religioseninstitut, eine private oder öffentliche Rechtsperson errichten zu lassen mit dem Ziel, das Vermögen darin unterzubringen, impliziert das eine Veräußerung des Vermögens der Rechtsperson „Religioseninstitut“, weil dann nämlich das eigene Vermögen des Instituts angetastet wird.⁴⁹ Für diese Veräußerung gelten die normalen Regeln bezüglich Veräußerung, und das wird oft beinhalten, dass auch die Zustimmung des Apostolischen Stuhls notwendig ist. Bei Errichtung einer privaten Rechtsperson ist dafür Sorge zu tragen, dass in die Statuten Bestimmungen Aufnahme finden, die garantieren, dass das Erbgut unter der Aufsicht der kirchlichen Autorität verbleibt. Dies impliziert, dass kirchenrechtliche Bestimmungen in die Statuten einer privaten Rechtsperson aufgenommen werden.⁵⁰

5. Prämissen unter vorgelegten Fragen

Wenn Leitungsgremien von Religioseninstituten und ihre Berater über die Zukunft der Leitung des (Vermögens des) Instituts reflektieren, werden manchmal Fragen aufgeworfen, die von bestimmten Voraussetzungen ausgehen. Aufgrund der obigen Ausführungen möchte ich folgende Punkte noch einmal betonen:

1. Wenn man über das Vermögen, vor allem über Eigentum, nachdenkt, muss man sorgfältig untersuchen, ob man unbewusst nicht das weit gefasste liberale Ver-

ständnis von Eigentum vertritt, wobei „freies Verfügungsrecht“ ein wichtiger Aspekt ist. Diese Auffassung von Eigentum kollidiert jedoch mit dem diesbezüglichen Verständnis der Kirche, weil in der Kirche das Vermögen nicht als „Eigentum“ im Sinne freien Verfügungsrechtes betrachtet wird, sondern vielmehr als Vermögen, das um eines höheren Zwecks willen verwaltet wird. Es ist ein gebundenes Vermögen, und zwar gebunden an die Absicht des Stifters und / oder des Spenders, aber auch an die Verpflichtung, für die Mitglieder und danach für das Apostolat zu sorgen. Die Mitglieder und der Vorstand des Religioseninstituts sind also keineswegs Eigentümer des Vermögens. Der Vorstand verwaltet nur. In der Kirche wird demnach zwar über Eigentum gesprochen, weil es wirklich der Rechtsperson zugehört, aber es ist ein Eigentum *sui generis*.

2. Im Zusammenhang hiermit ist es deswegen wichtig, dass die Organisation, die man errichten möchte, um das Erbgut zu verwalten, nie Eigentümer im weit gefassten Verständnis von Eigentümer von Vermögen wird. Es ist wichtig, eine Organisation zu errichten, die dem Vorstand bzw. dem Religioseninstitut *hilft*, ihre Vermögensverwaltung abzuhandeln. Man muss also Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die Vermögensangelegenheiten in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht abgewickelt werden.
3. Dies beinhaltet, dass unterschieden wird zwischen einem Organ, das beaufsichtigt – einem Aufsichtsrat –, und einem neuen Organ, welchem das Vermögen übertragen wird – einer neuen Rechtsperson. Letztgenanntes, nämlich die Übertragung, sollte nicht stattfinden und ist vielleicht auch nicht nötig.
4. Wenn man sich für eine neue Rechtsperson entscheidet, auf die das Vermögen übertragen wird, so beinhaltet dies eine Veräußerung (*alienatio*), weil das Vermö-

gen dem Religioseninstitut entzogen wird. Dies gilt auch, wenn zum Vorstand dieser neuen Rechtsperson Mitglieder des Religioseninstituts gehören. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Vermögen einer anderen öffentlichen oder privaten Rechtsperson übertragen wird. In beiden Fällen muss man sich nämlich an die Vorschriften des Religioseninstituts bezüglich Vermögensveräußerung halten.

5. Solch ein Aufsichtsgremium könnte – wenn es wirklich erforderlich ist – eventuell auch nur zivilrechtlich errichtet werden und zur Aufgabe haben, die Güter zu beaufsichtigen und zu verwalten. Hält man sich nicht an den Auftrag, ist man zivilrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.
6. Mir bleibt noch eine Bemerkung. Angenommen, es gibt z.B. in den Niederlanden 25 Religioseninstitute, die mit diesem Problem konfrontiert werden. Gibt es langfristig Personen, die diese Aufsichtsgremien besetzen können? Für wie lange, denkt man, wird es nötig sein? Was passiert mit all den errichteten privaten oder öffentlichen Rechtspersonen? Kann man einen Termin angeben, an dem alles abgeschlossen sein kann und sein wird?

Zum Abschluss möchte ich gerne an die relativierenden und zugleich ermutigenden Worte von Papst Johannes Paul II. erinnern: „Die verschiedenen Schwierigkeiten, die vom Rückgang an Personal und an Initiativen herühren, *dürfen auf keinen Fall zu einem Vertrauensverlust in die evangelische Kraft des geweihten Lebens führen*, die in der Kirche immer vorhanden und wirksam sein wird. Auch wenn die einzelnen Institute kein Vorrecht auf ihren Fortbestand haben, wird das geweihte Leben weiterhin unter den Gläubigen die Antwort der Liebe zu Gott und zu den Brüdern und Schwestern fördern. Darum gilt es, die *historische Wechselfolge* eines bestimmten Instituts oder einer Form des geweihten Lebens von der *kirchlichen Sendung* des geweihten Lebens als solchem zu unter-

scheiden. Ersteres kann sich mit der Veränderung der Situationen ändern, die zweite aber ist zum Nichtvergehen bestimmt.“⁵¹

Priv.-Doz. Dr. Myriam Wijlens ist Mitarbeiterin am Officialat des Bistums Münster und „Assistant Professor“ für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät Tilburg (NL). Sie ist Mitglied des Ausschusses für kirchenrechtliche Angelegenheiten von Religiosen (KAR) der Konferenz der Ordensoberen in den Niederlanden.

Anmerkungen

- 1 Die vorliegende Studie wurde auf Bitte der Arbeitsgemeinschaft „Wirtschaftsberater von Ordensinstituten in den Niederlanden“ erstellt und im Frühjahr 2004 auf der Tagung der Konferentie Nederlandse Religieuzen (=KNR =Konferenz der Höheren Ordensoberen in den Niederlanden) den eingeladenen Ordensoberen und Ökonomen vorgestellt. Die Verfasserin bedankt sich bei den Mitgliedern der Kommission „Kirchenrechtliche Angelegenheiten von Religiosen“ der KNR für die inhaltliche Rückmeldungen zu dieser Studie. Frau Claudia Peeters und Frau Christina Ruffing sei Dank für die Hilfe bei der deutschen Fassung.
- 2 Der Codex von 1983 (=CIC) unterscheidet nicht mehr zwischen Kongregationen und Orden, sondern benutzt den allgemeineren Begriff „Religioseninstitute“. Aus den Konstitutionen eines Religioseninstituts wird deutlich, ob das Institut die Kennzeichen eines Ordens oder einer Kongregation hat. In diesem Text wird deswegen der allgemeine Begriff „Religioseninstitut“ verwendet.
- 3 Juristisch muss ein Oberer Mitglied des Religioseninstituts sein und die ewige oder endgültige Profess abgelegt haben (can. 623 CIC). Weiter muss man über die entsprechenden körperlichen und geistigen Eigenschaften verfügen, um das Amt des Oberen, wie es in den cann. 618, 619 und 630 CIC und den Canones über die zeitlichen Güter beschrieben ist, in der jeweiligen Gemeinschaft von Religiosen angemessen ausüben zu können. Der Obere kann die *Gesamtheit* der Aufgaben aufgrund der Art des Amtes nicht delegieren. Die Aufgabe eines Oberen kennt mindestens drei Aspekte: einen programmatischen, einen entscheidenden und einen ausführenden. Vor allem Entscheidungen gehören zu der eigenen Verantwortung des Oberen. Bei den programmatischen und ausführenden Aufgaben kann sich der Obere zwar von anderen unterstützen lassen, aber die Endverantwortung bleibt beim Oberen.

- 4 In manchen Instituten werden Nichtmitglieder (auch „Laien“ genannt) als „Koordinatoren“ angestellt. Diese Personen führen Aufgaben aus, die normalerweise von den Hausoberen ausgeübt werden, wie die Sorge für oder die Koordination von alltägliche(n) Vorgänge(n) im Haus, die Bestellung von Frisören, Fußpflegern, Raumpflegerinnen, die Organisation der Beerdigung, Kontakte zu den Angehörigen, Arztbesuche usw. Ein Mitglied des Provinzialrats, wenn dieses noch besteht, sonst des Generalrats, wird als Kontaktperson für ein solches Haus ernannt, um vor allem die Verantwortung für die drei evangelischen Räte auf sich zu nehmen. Auf diese Weise versucht man der Verpflichtung nachzukommen, dass Religiösen in einem rechtmäßig errichteten Haus unter der Autorität eines nach Maßgabe des Rechts bestellten Oberen wohnen müssen (can. 608 CIC). Das Eigenrecht muss dann bestimmen, wie der Verpflichtung des Oberen, sich in seiner jeweiligen Niederlassung aufzuhalten und sich von ihr nicht zu entfernen (can. 629 CIC), Form gegeben wird.
- 5 In den letzten Jahren ist in den Niederlanden die Frage aufgekommen, ob ein Diözesanbischof ein Recht / eine Pflicht hat, sich an der Ernennung eines Pastoralreferenten / einer Pastoralreferentin zu beteiligen. Wenn ja, so ist die Frage gestellt worden, ob er dieser Person eine *missio canonica* erteilen soll oder dem zuständigen Oberen ein *nihil obstat*. Die Befürworter einer Beteiligung des Diözesanbischofs argumentieren u.a., dass der Titel „Pastoralreferent“ immer eine bischöfliche Ernennung implizieren würde und somit geschützt sei. Schließlich kann der Bischof darauf achten, dass die Person theologisch qualifiziert ist. Außerdem arbeitet eine derartige Person dann nicht nur im eigenen Auftrag, sondern mit einer kirchlichen Sendung. Diese Person unterliegt dann auch allen Regelungen für Pastoralreferenten und genießt dadurch auch einen Schutz in der Ausübung des Amtes. Das lässt außerdem auch zu, dass der Diözesanbischof bei eventuellem Fehlverhalten eingreifen kann. Diejenigen, die gegen eine bischöfliche Beteiligung votieren, argumentieren u.a., dass die Seelsorge für Religiösen nicht in die Verantwortung des Diözesanbischofs fällt. Dagegen könnte man anführen, dass diese Seelsorge vielleicht als eine Art kategorialer Seelsorge gesehen werden kann.
- 6 Diese Last hat aber verhältnismäßig stark abgenommen, nachdem die Apostolatswerke anderen übertragen worden sind. Auch verlangt das Leben in Pflegeheimen viel weniger Leitung für und durch Religiöse. Eine Erschwernis kann jedoch dadurch auftreten, dass man mit der Einstellung von Pflegepersonal an zivile arbeitsrechtliche Vorschriften gebunden ist.
- 7 Institute haben diese teilweise bereits gefunden, indem sie zum Beispiel unterstützendes Personal für die (Finanz-)Verwaltung angestellt haben. Manchmal wird die Finanzverwaltung auch komplett Dritten übertragen.
- 8 Schließlich wird sich für diese Religiösen eher die Frage stellen, ob Provinzen miteinander fusionieren sollen. Manche Provinzen stehen dem Zusammenschluss sehr reserviert gegenüber. Es wird manchmal versucht, das geistliche Erbgut und das finanzielle Vermögen in den jeweiligen Provinzen sicherzustellen und eine Fusion so lange wie möglich hinauszuschieben. Führungstechnisch, das heißt bezüglich der Besetzung von Ämtern wie des Provinzialoberen und der Ratsmitglieder, unterscheidet sich ein derartiges Institut wegen der Existenz von Provinzen sehr von Instituten, die keine Provinzen (mehr) haben. In diesem Artikel werde ich nur auf die Institute eingehen, die keine Provinzen mehr haben, sondern aus Häusern (oder nur noch einem einzigen Haus) und einem Generalat bestehen.
- 9 Wenn sie dieses tun, behaupten sie etwas, das – sogar für die im Codex von 1917 „*exempt*“ genannten Institute – nicht wahr ist; laut den can. 678 und 683 CIC unterstehen sie nämlich bezüglich pastoraler Aktivitäten dem Bischof.
- 10 Zeitliche Güter sind „all non-spiritual assets, tangible or intangible, that are instrumental in fulfilling the mission of the Church: land buildings, furnishings, liturgical vessels and vestments, works of art vehicles, securities, cash and other categories of real or personal property.“ Robert T. Kennedy, „Introduction to Temporal Goods of the Church“, in: John P. Beal, James A. Coriden, Thomas J. Green (Hgs.), *New Commentary on the Code of Canon Law: An Entirely New and Comprehensive Commentary by Canonists from North America and Europe, with a Revised English Translation of the Code* (New York: Paulist, 2000), S. 1451.
- 11 „*Semel Deo dicatum non est ad usus humanos ulterius transferendum.*“ Regula LI.
- 12 A.P.H. Meijers, *Het vermogensrecht in het Wetboek van Canoniek Recht: Verwerving, bezit, beheer en vervreemding van vermogen binnen de kerk*. *Novum Commentarium Lovaniense* (Leuven: Peeters, 2000), S. 36: „Deze goederen zijn voor kerkelijke doeleinden bestemd en worden met het oog hierop door de Kerk beheerd.“
- 13 Das Zweite Vatikanische Konzil sagt in der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, *Gaudium et spes*, Nr. 69: „Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zum Nutzen aller Menschen und Völker bestimmt; darum müssen diese ge-

schaffenen Güter in einem billigen Verhältnis allen zustatten kommen; dabei hat die Gerechtigkeit die Führung, Hand in Hand geht mit ihr die Liebe. Wie immer das Eigentum und seine nähere Ausgestaltung entsprechend den verschiedenartigen und wandelbaren Umständen in die rechtlichen Institutionen der Völker eingebaut sein mag, immer gilt es, Acht zu haben auf diese allgemeine Bestimmung der Güter. Darum soll der Mensch, der sich dieser Güter bedient, die äußeren Dinge, die er rechtmäßig besitzt, nicht nur als ihm persönlich zu eigen, sondern muss er sie zugleich auch als Gemeingut ansehen in dem Sinn, dass sie nicht ihm allein, sondern auch anderen von Nutzen sein können.“

14 Traditionell unterscheidet man zwischen dem Vermögen zum Unterhalt des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, dem Vermögen zur Durchführung des Gottesdienstes (cultus) und dem Vermögen für die Werke des Apostolats und der Caritas. Im Codex wird an verschiedenen Stellen auf diese Zwecke verwiesen: cann. 114 § 2, 222, 282 und 1254 CIC.

15 In den Worten des Zweiten Vatikanischen Konzils, im Dekret über Dienst und Leben der Priester, *Presbyterorum ordinis*, Nr. 17: „Die Kirchengüter im eigentlichen Sinne sollen die Priester sachgerecht und nach den Richtlinien der kirchlichen Gesetze verwalten, wenn möglich unter Zuhilfenahme erfahrener Laien; diese Güter sind stets nur für die Zwecke zu verwenden, um derentwillen die Kirche zeitliche Güter besitzen darf, nämlich für den rechten Vollzug des Gottesdienstes, für den angemessenen Unterhalt des Klerus und für die apostolischen und caritativen Werke, besonders für jene, die den Armen zugute kommen.“

16 Das rechtfertigt auch, dass die Kirche ein kulturelles Patrimonium besitzt und konserviert. Kunst als solche wird positiv gesehen (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 126 - 130).

17 In can. 1254, dem ersten Canon des fünften Buches des Codex über das Vermögensrecht, lautet, was oben gesagt ist, folgendermaßen: „§ 1. Die katholische Kirche hat das angeborene Recht, unabhängig von der weltlichen Gewalt, Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern. § 2. Die eigenen Zwecke aber sind vor allem: die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhaltes des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen.“

18 Meijers, S. 49 - 55.

19 Vgl. can. 1267 § 3 CIC: „Gaben, die von Gläubigen für einen bestimmten Zweck gegeben sind, dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.“

20 Martin Hülskamp, *Das Kirchenvermögen und die Verantwortung der obersten kirchlichen Autorität unter besonderer Berücksichtigung der communicatio bonorum*. Nicht veröffentlichte Lizentiatsarbeit. Päpstliche Universität Gregoriana (Rom: Fakultät Kanonisches Recht, 1989), S. 62. Meijers, S. 170-172.

21 Als das Vermögensrecht des Codex von 1983 geschrieben wurde, war die Zweckbindung des Vermögens ein Kriterium. Vgl. Gerhard Fahrnberger, „Das Zweite Vatikanische Konzil und die Revision des kirchlichen Vermögensrechts“, in: Hans Paarhammer (Hg.), *Administrator bonorum: oeconomus tamquam paterfamilias. Sebastian Ritter zum 70. Geburtstag* (Thaur/Tirol: Österreichischer Kulturverlag, 1987), S. 138.

22 Der Begriff des *dominium altum* stammt aus dem zivilen Recht und verweist auf den Staat, der das Recht hat, über Güter von Rechtssubjekten zu verfügen. Wenn dieser Begriff im kanonischen Recht gebraucht wird, kann das laut Helmuth Pree zu Missverständnissen führen und wird außerdem den Vollmachten des Papstes, die er aufgrund seines Jurisdiktionsprimats hat, und der Tatsache nur ungenügend gerecht, dass die Vollmacht des Papstes auf die mit der Kirche verbundenen Zwecke gerichtet ist. Vgl. Helmuth Pree, „Grundfragen kirchlichen Vermögensrechts“, in: Joseph Listl, Heribert Schmitz (Hgs.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*. Zweite, grundlegend neubearbeitete Auflage (Regensburg: Pustet, 1999), S. 1057. Der Papst hat also ein Aufsichtsrecht, aber kein Eigentumsrecht. Der in can. 1256 CIC genannte Teilsatz „unter der obersten Autorität des Papstes“ ist laut Winfried Schulz im Lichte des fünften Leitsatzes der Leitlinien zur CIC-Reform zu interpretieren: bei den Normen bezüglich zeitlicher Güter muss das Subsidiaritätsprinzip angewendet werden. Das impliziert, dass der Rechtsperson, die die Herrschaftsbefugnis über zeitliche Güter in der Kirche ausübt, auch die volle Verfügungs- und Handlungsfreiheit über die ihr anvertrauten bzw. zukommenden Vermögensstücke zu belassen ist und ein subsidiäres Eingreifen seitens der höchsten Autorität nur dann erforderlich ist, wenn das Subjekt des Eigentumsrechts die ihm gestellten Aufgaben im Rahmen der kanonischen Normen nicht zu erfüllen in der Lage oder gewillt ist. Vgl. Winfried Schulz, Kommentar zu can. 1256, n. 3, in: Klaus Lüdicke (Hg.), *Münsterischer Kommentar* (Essen: Ludgerus, Stand April 1996).

23 Vgl. Helmuth Pree, „Grundfragen“, 1056 - 1058.

²⁴ Bei der Überarbeitung des Codex von 1917 wurde beschlossen, dass der Titel des fünften Buchs des Codex von 1983 nicht der des Codex von 1917 sein soll („über das Vermögensrecht der Kirche“ [*de iure patrimonium Ecclesiae*]), sondern „über die zeitlichen Güter der Kirche“ (*de bonis Ecclesiae temporalibus*) lauten soll. Als Grund für die Änderung wird genannt, dass das Wort *patrimonium* den Eindruck einer Anhäufung kirchlicher Güter erwecken könnte. *Communicationes* 12 (1980), S. 394.

²⁵ Can. 113 § 1: „Die katholische Kirche und der Apostolische Stuhl haben aufgrund göttlicher Anordnung den Charakter einer moralischen Person.“ Mit „einer moralischen Person aus göttlicher Anordnung selbst“ ist nach Huysmans gemeint, dass diese im menschlichen Rechtsverkehr auftreten kann; der Anerkennung als Rechtsperson durch die Kirche oder die Gemeinschaft der Völker geht sie jedoch voraus und ist auch unabhängig von dieser. Moralische Rechtspersonen sind also, ohne wie die anderen errichtet zu sein, Rechtspersonen. R.G.W. Huysmans, *Algemene Normen van het Wetboek van Canoniek Recht*, Novum Commentarium Lovaniense (Leuven: Peeters, 1993), S. 224.

²⁶ Der Codex von 1917 kannte kollegiale und nicht-kollegiale moralische Personen; den Begriff „Rechtspersonen“ kannte man nicht. Religioseninstitute waren kollegiale Personen, weil sie aus einem benennbaren Kreis von Personen bestanden. Ein Krankenhaus war dagegen eine nicht-kollegiale moralische Person. Bei Bistümern ist dies komplizierter, weil man der Meinung war, dass sie einen gemischten Charakter hatten: sie besaßen Güter und bestanden aus Personen. Das Gesetzbuch von 1983 hat diese Zweideutigkeit vereinfacht, aber in manchen Fällen bleibt es schwierig, eine Rechtsperson eindeutig als eine Gesamtheit von Sachen oder von Personen einzuordnen. Es ist wichtig zu untersuchen, was überwiegt oder was die Rechtsperson vorwiegend charakterisiert. Aufgrund der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Bistum, das vor allem als eine Gemeinschaft von Gläubigen gesehen wird, ist ein Bistum jetzt also als eine Rechtsperson in der Form einer Personengesamtheit zu sehen. Dasselbe gilt für eine Pfarrei.

²⁷ Wie schwierig die Unterscheidung manchmal ist, zeigt sich in Folgendem: während Ruud Huysmans das Bischofskollegium als Beispiel für ein Kollegium, in dem man kein gleiches Recht hat, anführt (Huysmans, *Algemene Normen*, S. 230), sieht Helmut Pree dieses Kollegium als Beispiel eines Kollegiums mit gleichen Rechten. Hans Heimerl, Helmut Pree, *Kirchenrecht: Allgemeine Normen und Eherecht* (Wien: Springer, 1983), S. 90.

²⁸ Adam J. Maida, Nicholas P. Cafardi, *Church Pro-*

perty, Church Finances, and Church-related Corporations: A Canon Law Handbook (St. Louis, MO: CHA, 1984), S. 23.

²⁹ Maida und Cafardi sprechen lieber von ‚stewardship‘ als von ‚canonical administrators‘. Sie nennen drei Merkmale dieses ‚stewardship‘: „... the notion of stewardship carries within it the concepts of fiduciary relationships (the trust placed in the administrator by the public juridic person), bailment (the holding of property and goods for the benefit of others), and guardianship (the duty to look after the affairs of persons who are themselves unable to do so).“ Maida, Cafardi, *Church Property*, S. 62.

³⁰ Can. 1279 § 1 CIC: „Die kirchliche Vermögensverwaltung steht demjenigen zu, der die Person, der dieses Vermögen gehört, unmittelbar leitet, falls das Partikularrecht, die Statuten oder eine rechtmäßige Gewohnheit nicht anderes vorsehen und unbeschadet des Eingriffsrechts des Ordinarius im Falle der Nachlässigkeit des Verwalters“.

³¹ Wenn eine Rechtsperson von Rechts wegen errichtet wird, kann dieses entweder explizit oder implizit geschehen. „Explizit“ heißt, dass das Gesetz dieses ausdrücklich nennt. „Implizit“ heißt, dass das Gesetz einer Gesamtheit von Sachen oder Personen die Merkmale einer öffentlichen Rechtsperson verleiht. Während zum Beispiel das Gesetz ein Bistum und ein Religioseninstitut explizit als öffentliche Rechtspersonen in der Form einer Personengesamtheit anerkennt, werden zum Beispiel Territorialprälaten und Apostolische Präfekturen, weil sie als Teil des Volkes Gottes mit eigenen Rechten und Pflichten charakterisiert werden (cann. 370-371 CIC), implizit als eine öffentliche Rechtsperson in der Form einer Personengesamtheit anerkannt. Vgl. Maida, Cafardi, *Church Property*, S. 24-25.

³² Heimerl, Pree, *Kirchenrecht*, S. 90.

³³ Das Wort „öffentlich“ weist auf die amtliche Öffentlichkeit hin, nicht auf die „öffentliche Meinung“. Jürgen Habermas hat beschrieben, dass man zwischen diesen beiden unterscheiden muss (vgl. Jürgen Habermas, *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, 1962). Theo Beemer fasst das zusammen: „Das erste ist die Öffentlichkeit des Hofes, der Kurie, der Regierung. Öffentlich ist, was im Gesetz- und Verordnungsblatt bzw. Amtsblatt, den Acta Apostolicae Sedis und in den Amtsblättern der Bistümer steht. Die zweite Form kam in Europa mit den Cafés, der Zeitung, der öffentlichen Meinung auf: ein kritisches und diskutierendes Publikum, das sich um dieselben Dinge kümmert wie die Regierung. Die erste Form ist ex officio, amtlich, die zweite nenne ich – da es nichts besseres gibt – gemeinschaftlich oder auch völkisch: von einer auf die Sache gerichteten Gemeinschaft“. Theo Beemer, „De Zon-

daars en hun bekering; over waardig en onwaardig deelnemen aan de eucharistische communie," *Lijnen* 2 (1985) no. 2, S. 40. Die Kirche kennt ebenfalls Gottesdienste, die im Namen der Kirche von rechtmäßig dazu beauftragten Personen und Handlungen dargebracht werden, die von der kirchlichen Autorität anerkannt werden (c. 834 § 2). Sie sind keine privaten Handlungen (c. 837 § 1), sondern Amtshandlungen. Die Lossprechung von den Sünden in einer Beichte ist also, obwohl nur ein einziger Priester und ein einziger Gläubiger anwesend sind, eine Amtshandlung, während zum Beispiel das gemeinsame Beten von hundert Gläubigen in einem Wallfahrtsort eine private Handlung ist. Angewendet auf öffentliche Rechtspersonen und ihr Handeln „im Namen der Kirche“ bedeutet dies, dass sie teilhaben an der „amtlichen“ Dimension der Kirche.

34 Johannes Paulus II., *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*, AAS 82 (1990), S. 1045 - 1363.

35 Bei privaten Rechtspersonen können die Statuten jedoch etwas anderes bestimmen, zum Beispiel dass die Rechtsperson, wenn die Mitgliederzahl auf eine gewisse Anzahl reduziert ist, nicht mehr besteht. Diese Regelung ist für öffentliche Rechtspersonen nicht möglich, da sie formal aufgehoben werden müssen. Huysmans, *Algemene Normen*, S. 241.

36 Huysmans, *Algemene Normen*, S. 243.

37 Der Codex bestimmt nicht, wer die Verantwortung trägt für die Feststellung, dass jemand nicht mehr handlungsfähig ist. Ebenso wenig ist festgelegt, wie dies festgestellt werden soll. Anhand von Literatur über die Feststellung von Handlungsunfähigkeit nach dem Zivilrecht wird deutlich, dass man sich immer mehr der Tatsache bewusst wird, dass jemand nur in Bezug auf ein bestimmtes Objekt der Handlung handlungsunfähig erklärt werden kann. Jemand kann zwar unfähig sein, ein Haus zu verkaufen oder eine Ehe einzugehen, aber gleichzeitig fähig sein, einer medizinischen Behandlung zuzustimmen oder sie abzulehnen. Jemand kann unfähig sein, das Amt eines Oberen auf sich zu nehmen, was aber nicht heißen muss, dass er auch unfähig ist, einen Oberen zu wählen. Über dieses Thema findet sich in der kirchenrechtlichen Literatur nahezu nichts.

38 Canon 19 CIC: „Wenn in einer bestimmten Sache die ausdrückliche Vorschrift eines allgemeinen oder artikulareren Gesetzes oder eine Gewohnheit fehlt, ist die Sache, wenn es nicht eine Strafsache ist, zu entscheiden unter Berücksichtigung von Gesetzen, die für ähnlich gelagerte Fälle erlassen worden sind, von allgemeinen Rechtsprinzipien unter Wahrung der kanonischen Billigkeit sowie unter Berücksichtigung

sichtigung der Rechtsauffassung und Rechtspraxis der Römischen Kurie und der gemeinsamen und ständigen Ansicht der Fachgelehrten.“

39 Can. 608 CIC: „Eine Ordensgemeinschaft (*communitas religiosa*) muss in einer rechtmäßig errichteten Niederlassung unter der Autorität eines nach Maßgabe des Rechts bestellten Oberen (*superior*) wohnen...“ Dieser scheinbar deutliche Canon ist bei näherer Betrachtung ziemlich kompliziert und lässt mehrere Fragen offen. Die ehemalige Professorin für Kirchenrecht in Washington und derzeitige Mitarbeiterin der Religiosenkongregation in Rom, Sharon Holland, hat dargelegt, welche unterschiedlichen Begriffe der Canon im Laufe seiner Entstehungsgeschichte gekannt hat (*domus, sedes, coetus, erigere und constituere*). Auch zeigt sie, wie manche Kirchenrechtler die Gebäude betonen, während andere erst über die Gemeinschaft und danach über das Gebäude sprechen. Interessant ist der Hinweis auf sogenannte „Tochterhäuser“, die man im Codex von 1917 kannte. Dies waren Häuser, die formal kirchenrechtlich keine Niederlassungen und deren „Oberer“ kein Oberer im eigentlichen Sinne, sondern ein Delegierter eines Oberen war. Sharon Holland, „Religious House“ according to Canon 608“, in: *The Jurist* 50 (1990), S. 524 - 552.

40 Can. 584 CIC: „Ein Institut aufzuheben, steht ausschließlich dem Apostolischen Stuhl zu, dem es auch vorbehalten ist, über dessen Vermögen zu verfügen.“

41 Can. 616 § 2: „Die Aufhebung der einzigen Niederlassung eines Instituts steht dem Heiligen Stuhl zu, dem es in diesem Falle auch vorbehalten ist, über das Vermögen zu bestimmen.“

42 In der Praxis wird für diözesanrechtliche Institute der Bischof die Initiative ergreifen, etwas zu regeln, und dem Apostolischen Stuhl seine beabsichtigten Vorkehrungen vorlegen. Unklar ist, wie dies bei Instituten päpstlichen Rechtes verlaufen soll.

43 Bruno Primetshofer, *Ordensrecht* (Freiburg: Rombach, 4²⁰⁰³), S. 92.

44 Man kann die Frage stellen, ob die Aufhebung des Hauses – *domus* als juristische Entität – auch die Aufhebung des Instituts impliziert, wie Rudolf Henseler und Dominicus Meier argumentieren (Rudolf Henseler und Dominicus Meier, Kommentar zu can. 616, rdn. 4, in: Klaus Lüdicke (Hg.), *Münsterischer Kommentar* (Essen: Ludgerus, Stand erste Ausgabe und Ergänzung Dezember 2002); vgl. ebenfalls Dominicus M. Meier, „Rechtliche Anfragen zu Zusammenschlüssen von Ordensinstituten“, in: *Ordenskorrespondenz* 43 (2002), S. 392, wenn er schreibt: „Nach c. 616 § 2 CIC steht eine Vermö-

gensbestimmung bei der Aufhebung der einzigen Niederlassung eines Instituts dem Hl. Stuhl zu. Diese ausschließliche Kompetenz des Hl. Stuhls erklärt sich daraus, dass diese Aufhebung de facto der Aufhebung des Instituts gleichkommt. Insofern ist dieser Fall mit der Bestimmung in c. 584 CIC gleich.“ Gegen diese Interpretation spricht erstens, dass ein Haus und ein Institut zwei verschiedene juristische Personen sind (vgl. can. 634 § 1), und zweitens führt die römische Antwort auf eine Frage eines Diözesanbischofs zu einer anderen Interpretation. Der Bischof fragte, ob das (diözesanrechtliche) Religioseninstitut aufgehoben werden soll, nachdem die letzten fünf kranken Schwestern in einem Pflegeheim untergebracht worden waren, das von einem anderen Religioseninstitut geleitet wird. Der Präfekt der Religiosenkongregation antwortet ausdrücklich, dass das Institut als juristische Person nicht aufgehoben werden kann, solange es noch Mitglieder gibt. F. Stephen Pedone, James I. Donlon (Hgs.), *Roman Replies and CLSA Advisory Opinions 2000* (Washington DC: CLSA, 2000), S. 7-9. Primetshofer ist auch der Meinung, dass die Aufhebung des letzten Hauses nicht notwendigerweise zusammenfällt mit der Aufhebung des Instituts als solchem. Primetshofer, *Ordensrecht*, S. 50 und 89 - 90. Die Kommission „Kirchenrechtliche Angelegenheiten der Religiosen“ (KAR) der Konferenz der Höheren Ordensoberen in den Niederlanden (KNR) ist ebenfalls der Meinung, dass die Aufhebung des letzten Hauses nicht automatisch die Aufhebung des Institutes impliziert. Sie verweist dabei nicht nur auf die von mir genannte Interpretation, sondern auch auf historische Ereignisse.

⁴⁵ Dies wird auch darin ersichtlich, dass wenn das Vermögen negativ ist – wenn z.B. Schulden vorhanden sind – dem Apostolischen Stuhl dieses Vermögen ebenfalls nicht zukommt bzw. es ihm nicht zulassen gelegt werden kann.

⁴⁶ Vgl. can. 120; 574 § 1; 590 § 1 CIC. Rose McDermott, „Institutes of Consecrated Life and Societies of Apostolic Life“, in: John P. Beal, James A. Coriden, Thomas J. Green (Hgs.), *New Commentary on the Code of Canon Law: An Entirely New and Comprehensive Commentary by Canonists from North America and Europe, with a Revised English Translation of the Code* (New York: Paulist, 2000), Kommentar zu can. 584, S. 752.

⁴⁷ Canon 320 § 2: „Aus schwerwiegenden Gründen können von der Bischofskonferenz errichtete Vereine von dieser aufgelöst werden; vom Diözesanbischof errichtete Vereine von diesem, und zwar auch solche, die kraft apostolischen Indultes von Ordensleuten mit Zustimmung des Diözesanbischofs errichtet worden waren.“

⁴⁸ In der Literatur ist man einstimmig der Meinung, dass auch das Vermögen einer privaten Rechtsperson einen kirchlichen Charakter hat, weil es schließlich für kirchliche Zwecke bestimmt ist. Es steht darum ebenso unter einer gewissen kirchlichen Aufsicht. Vgl. Meijers, S. 257 - 260.

⁴⁹ Das Argument, dass eine Übertragung von Vermögen von einer juristischen Person auf eine andere – zum Beispiel von Provinz A zu Provinz B – *innerhalb* desselben Instituts keine Vermögensveräußerung ist, ist selbstverständlich richtig. Die Frage ist jedoch, ob die neu errichtete Rechtsperson, wie manche Institute es wollen, als Rechtsperson *innerhalb* des Instituts betrachtet werden kann. Immerhin habe ich den Eindruck, dass die neue Rechtsperson gerade deshalb errichtet wird, um vom Religioseninstitut unabhängig zu sein, auch wenn ein wichtiger Zweck der neuen Rechtsperson ist, für die Mitglieder und das Erbgut Sorge zu tragen.

⁵⁰ Vgl. Meijers, S. 244 - 245, der hier vor allem über Werke des Apostolats spricht, die in einer selbständigen Rechtsperson untergebracht und damit vom Religioseninstitut abgetrennt werden.

⁵¹ Johannes Paulus II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Vita consecrata“, AAS 88 (1996), S. 377-486, deutsche Übersetzung in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 125 (kursiv im Original).

Quellen:

- Johannes Paul II., *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*, AAS 82 (1990), S. 1045 - 1363.
- Idem, *Codex Iuris Canonici*, AAS 75/2 (1983).
- Idem, Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Vita consecrata“, no. 63, deutsche Übersetzung der vatikanischen Website.

Literatur:

- De Paolis, Velasio, *De bonis ecclesiae temporalibus: Adnotationes in Codicem: Liber V* (Roma: Pontificia Universitas Gregoriana, 1986).
- DiPietro, Melanie, „The Apostolate: Is a New Public Juridic Person Next?“, in: *The legal Bulletin* 75 (2003), S. 3-13.
- Fahrnberger, Gerhard, „Das Zweite Vatikanische Konzil und die Revision des kirchlichen Vermögensrechts“, in: Hans Paarhammer (Hg.), *Administrator bonorum: oeconomus tamquam paterfamilias. Sebastian Ritter zum 70. Geburtstag* (Thaur/Tirol: Österreicherischer Kulturverlag, 1987), S. 137 - 161.

- Heimerl, Hans, Helmuth Pree, *Handbuch des Vermögensrechts der Katholischen Kirche* (Regensburg: Pustet, 1993).
- Idem, *Kirchenrecht: Allgemeine Normen und Ehe-recht* (Wien: Springer, 1983).
- Henseler, Rudolf, Dominicus Meier, Kommentar zum Ordensrecht, in: Klaus Lüdicke (Hg.), *Münsterischer Kommentar* (Essen: Ludgerus, Loseblattsammlung).
- Hite, Jordan, Sharon Holland, Daniel Ward, (Hgs.), *A Handbook on Canons 573 - 746* (Collegeville, MN: Liturgical Press, 1985).
- Holland, Sharon, „‘Religious House’ according to Canon 608“, in: *The Jurist* 50 (1990), S. 524 - 552.
- Hülskamp, Martin, *Das Kirchenvermögen und die Verantwortung der obersten kirchlichen Autorität unter besonderer Berücksichtigung der Communicatio bonorum*. Nicht veröffentlichte Lizentiatsarbeit Päpstliche Universität Gregoriana (Rom: Fakultät Kanonisches Recht, 1989).
- Huysmans, Ruud, *Algemene Normen van het Wetboek van Canoniek Recht*, Novum Commentarium Lovaniense (Leuven: Peeters, 1993).
- Kennedy, Robert T. „Temporal Goods of the Church“, in: John P. Beal, James A. Coriden, Thomas J. Green (Hgs.), *New Commentary on the Code of Canon Law: An Entirely New and Comprehensive Commentary by Canonists from North America and Europe, with a Revised English Translation of the Code* (New York: Paulist, 2000), S. 1451 - 1525.
- Maida, Adam J., Nicholas P. Cafardi, *Church Property, Church Finances, and Church-related Corporations: A Canon Law Handbook* (St. Louis, MO: Catholic Health Association, 1984).
- McDermott, Rose, „Institutes of Consecrated Life and Societies of Apostolic Life“, in: John P. Beal, James A. Coriden, Thomas J. Green (Hgs.), *New Commentary on the Code of Canon Law: An Entirely New and Comprehensive Commentary by Canonists from North America and Europe, with a Revised English Translation of the Code* (New York: Paulist, 2000), S. 741-779.
- Meier, Dominicus M., „Rechtliche Anfragen zu Zusammenschlüssen von Ordensinstituten“, in: *Ordenskorrespondenz* 43 (2002), S. 387-393.
- Meijers, A.P.H., *Het vermogensrecht in het Wetboek van Canoniek Recht: Verwerving, bezit, beheer en vervreemding van vermogen binnen de kerk*. Novum Commentarium Lovaniense (Leuven: Peeters, 2000).
- Pree, Helmuth, „Grundfragen kirchlichen Vermögensrechts“, in: Joseph Listl, Heribert Schmitz (Hgs.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*. Zweite, grundlegend neubearbeitete Auflage (Regensburg: Pustet, 1999), S. 1041 - 1068.
- Primetshofer, Bruno, *Ordensrecht auf der Grundlage des CIC 1983 und des CCEO unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz* (Freiburg: Rombach, ⁴2003).
- Schulz, Winfried, Kommentar zum Vermögensrecht, in: Klaus Lüdicke (Hg.), *Münsterischer Kommentar* (Essen: Ludgerus, Loseblattsammlung).